

**Satzung
des
Vereins „Fit & Gesund Berlin e. V.“**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Fit & Gesund Berlin e. V.“; er hat seinen Sitz in Berlin und ist im zuständigen Vereinsregister einzutragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Berlin e.V. sowie im Fachverband – Behinderten-Sportverband Berlin e.V. und erkennt jeweils deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt den Zweck, Sport und Sportunterricht sowie Sportveranstaltungen jeglicher Art zu betreiben und zu fördern.
2. Der Zweck des Vereins soll erreicht werden durch die Ausübung und Förderung von Gesundheitssport, u.a. Präventionssport, Rehabilitationstraining und Funktionstraining, sowie aller diesem Zweck dienenden Maßnahmen und Mittel.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Organe des Vereins (§ 4) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Der Antrag, als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende. Ein Mitglied, das Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung jeweils mit einer Frist von 10 Tagen nicht zahlt,

kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Näheres bestimmt die Beitrags- und Umlagenordnung.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter einzuberufen. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu errichten.
2. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Der Vorstand kann jederzeit – und muss auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder – eine außerordentliche Versammlung einberufen.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von acht Tagen zu erfolgen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.
5. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht über die Jahresrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Wahlen zum Vorstand
 - c) Wahlen der Rechnungsprüfer
 - d) Auflösung des Vereins
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst, soweit sich nicht aus der Satzung oder aus dem Gesetz anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Verlangen mehr als drei Mitglieder der Mitgliederversammlung oder ein Mitglied des Vorstandes geheime Abstimmung bei der Wahl eines neuen Vorstandes, so muss eine geheime Wahl durchgeführt werden. Im Übrigen sind Abstimmungen geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Für die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einem und maximal drei Mitgliedern.
2. Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB ist jedes Mitglied des Vorstands allein berechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlen finden in der ersten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres statt. Fällt während des dreijährigen Geschäftsjahres ein gewähltes Mitglied fort, so wird der Vorstand durch ein vom Vorstand zu bestimmendes Mitglied ergänzt, das in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 7 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 der Satzung fällt das Vermögen des Vereins dem Landessportbund Berlin e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 28.02.2012

Anne Hedrich

Alexander John